

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Pöttner in Redaction.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Stille für Inserateannahme:
Luisen-Platz, Universitätsstr. 22,
Luisen-Platz, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 166.

Dienstag den 15. Juni.

1875.

Auslage 13,300.

Abonnementspreis viertel 4^{fl.}, Hal-
jahr 7^{fl.}, ein Jahr 13^{fl.}, 3^{fl.} 1/2
Zurückzahlung 30^{fl.}
Belegexemplar 10^{fl.}
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 30^{fl.}
mit Postbefreiung 45^{fl.}
Inserate 4gehr. Zeilenweise, 20^{fl.}
größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Rubrications-
titel die Spaltzahl 40^{fl.}
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung proannuando
oder durch Postnachschuß.

Bekanntmachung.

Das 20. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis 1. Juni dieses Monats auf dem Rathhaussaal öffentlich ausliegen. Dasselbe enthält: Nr. 1077. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1873 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfunddreißigkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Kirchverpachtung.

Die diesjährige Kirchverpachtung auf der Rodauer Straße vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergang bis zur Flurgrenze der Pöcherer Markt soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf reflectirende Donnerstag den 17. dieses Monats Vormittags 10 Uhr in der Rathhall-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht sich zu gewärtigen.
Leipzig, den 14. Juni 1875.
Der Raths-Strassenbau-Deputation.

Oeffentliche Sitzung der Gewerbe- kammer zu Leipzig

am 1. und 11. Juni 1875.

Tagesordnung: 1) Vortrag der Registrande.
2) Ausschussbericht über die vom Reichskanzler-
amt gestellten gewerblichen Fragen. 3) Ausschuss-
bericht über den Reichert'schen Antrag die Zehner-
rechnung betreffend.

Unter dem Vorsitz des Herrn Stadtrath Hädel
hielt die Gewerbe-Kammer zu Leipzig am 1. und
11. Juni Nachmittags im Saale der ersten
Bürgerschule zwei öffentliche Sitzungen ab.

Nach den Eingängen zur Registrande sind be-
sonders hervorzuheben: a. eine der Kammer zu-
gegangene Mittheilung des Dresdner Aufstellungs-
directoriums, aus welcher sich ergibt, daß die
Regierung Herrn Prof. Dr. Partig zum künftigen
Commissar für die Jury ernannt hat, sowie,
daß die sämmtlichen Geschäfte der Jury in die
Hände der hierzu gewählten Herren Külle, Scheller
und Dr. Steglich in Dresden übergegangen sind.
b. Der von dem künftigen Ministerium des
Innern der Kammer unter 2. Juni d. J. mit-
getheilte Erlaß des k. k. ungarischen Ministerium
des Innern, den Preisausnahm in Ungarn betreffend,
wird der Kammer durch Vorlesen bekannt gemacht,
überan aber die Bemerkung geknüpft, daß man
von einer sofortigen Bekanntmachung dieser Mit-
theilung in den öffentlichen Blättern um des-
willen abgesehen habe, weil es zweifelhaft er-
scheint, ob diese Mittheilung — welche vom
Ministerium als im diplomatischen Wege an sie
gelangt bezeichnet worden — zur Veröffentlichung
noch vor ihrem Vortrage in der Kammer geeignet
gemessen sei.

I. Den Hauptgegenstand beider Sitzungen bildete
die Verhandlung über das Ausschussgutachten zu den
von dem Reichskanzleramt gestellten gewerblichen
Fragen. Diese Fragen waren zwar der Kammer
nicht officiell zur Beantwortung vorgelegt, son-
dern nur von dem Ausschuss des allgemeinen
Gewerbe-Vereins zu München mitgetheilt worden;
man hielt aber die Sache für so wichtig, daß eine
eingehende Prüfung und Berathung dieses Gegen-
standes geboten erschien.

Der von der Kammer ernannte Ausschuss, be-
stehend aus den Herren Berner, Klemm und
Reichert, hat diese Angelegenheit in einer Reihe
von Sitzungen eingehend berathen und die von
ihm vorgeschlagenen Antworten auf die einzelnen
Fragen wurden in der Hauptsache, wenn auch
mit einzelnen Abänderungen von der Kammer
genehmigt.

Des allgemeinen Interesses wegen lassen wir
hier den Wortlaut der Fragen und darauf ge-
gebenen Antworten, so wie letztere definitiv be-
schlossen worden sind, folgen:

Frage 1.

Es ist üblich den Lehrungsvertrag schriftlich zu
schließen, oder erfolgt der Vertrag nach nur eine münd-
liche Vereinbarung im Anhalt an gewohnheitsmäßige
Grundsätze, und sind mit letzterer Lösung besondere
Nachtheile verknüpft?

Antwort.

Der Abschluß der Lehrverträge ist zeitlich bei
den verschiedenen Handwerken ganz verschieden,
bald schriftlich, bald mündlich bewirkt worden;
eine bestimmte Form war nicht üblich.

Es ist aber dringend zu wünschen, daß die Ab-
fassung schriftlicher Lehr-Verträge zum Gesetz er-
hoben werde.

Frage 2.

Welche Dauer ist für die Kündigungsfrist im Lehr-
verhältnisse üblich?

Antwort.

Eine eigentliche Kündigungsfrist hat zeitlich
nicht stattgefunden, die Lösung des Vertragsver-
hältnisses war von den jedesmaligen bei Ein-
gehung des Lehrvertrages getroffenen Verein-
barungen abhängig.

Es ist durchaus nicht zu empfehlen, eine solche
Kündigungsfrist einzuführen. Denn da das ganze
Lehrverhältnis ein auf gegenseitigem Vertrauen
beruhendes ist und sein soll, wird dasselbe in seinen
Grundlagen erschüttert, wenn schon bei Eingehung
dieser an eine Auflösung gedacht wird.

Die Sonntage speciell anlangend, so gehört der
Sonntag — wenigstens in großen Städten —
dem Lehrling und steht ihm der Besuch bei El-
tern und Verwandten, der Sonntagschule und
Kirche vollkommen frei.

Frage 7.

Ist die Heranziehung der Lehrlinge zu häuslichen
Dienstleistungen üblich? insbesondere der Art, daß
die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge gefährdet
wird? und zur Herabhaltung dieser Gefahr die bestehenden
Vorschriften nicht ausreichen?

Antwort.

Die bereits oben bei Frage 6 erwähnten kleineren
häuslichen Verrichtungen und Dienstleistungen
sind keineswegs der Art, daß sie die gewerbliche
Ausbildung der Lehrlinge irgend wie gefährden
könnten.

Der Gefahr, daß irgend welche Ausschreitungen
in dieser Beziehung nachtheilige Folgen haben
könnten, kann durch die schriftlich abgefaßten Lehr-
verträge entgegen getreten werden. Es wird
obgleich einem einsichtsvollen Meister nicht ein-
fallen, von seinem Lehrlinge mehr zu verlangen,
als was ihm zukommt. Geschieht es ausnahms-
weise, so genügt der Lehrvertrag und das Schieds-
gericht.

Frage 8.

Ist die Entrichtung eines Lehrgeldes für die ganze
Dauer oder für einen Theil der Lehrzeit üblich, oder
pflegt Lehrlinge — sei es vom Antritt der Lehre, sei
es von einem späteren Zeitpunkt ab — ein Lohn ge-
zahlt zu werden?

Antwort.

Eine bestimmte, auf alle Gewerbe passende
Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben.
Das Lehrgeld und dessen Höhe ist verschieden je
nach den Verhältnissen und Einrichtungen des
Gewerbes. In Geschäften, wo der Lehrling keine
Kost und Logis erhält, gewährt man ihm eine
angemessene Geldentschädigung, welche mit der
Zeit und im Verhältnis zur größeren Ausbildung
und Geschäftlichkeit des Lehrlings angemessen erhöht
wird. Es ist übrigens nicht oft genug zu wieder-
holen, daß die Forderung eines Lehrgeldes an sich
ganz gerecht ist, denn die Mühe, die ein Meister
hat, einem Lehrling etwas Nützliches zu lernen,
ist groß und wird nur zu häufig unterschätzt,
von Leuten, denen das Verständnis für gewerbliche
Verhältnisse abgeht.

Ein eigentlicher Lohn wird keinem Lehrling
gezahlt.

Frage 9.

Pflegt die Dauer der Lehrzeiten in jedem einzelnen
Falle verabredet zu werden, oder ist sie gewohnheits-
mäßig bestimmt?

Antwort.

Die Lehrzeit beträgt in der Regel 3-4 Jahre,
je nach der Verabredung, und es ist wünschens-
werth, daß diese Zeitdauer nicht abgekürzt wird.
Strebsame Lehrlinge erhalten schon jetzt einen
Theil der Lehrzeit erlassen, und soll dies auch
ferner so gehalten werden.

Frage 10.

Zu welcher Weise pflegt das Ende der Lehrzeit und
der Uebergang in den Gesellenstand behandelt zu werden?
insbesondere:

a) wird dem Lehrling nach Schluß der Lehrzeit üblicher
Weise ein Zeugnis erteilt?
b) würde eine Bestimmung, welche den Abschluß der
Lehrzeit an ein solches Zeugnis bindet, durchführbar und
nützlich sein?

Antwort.

Seit Einführung der Gewerbe-Ordnung und
Aufhebung des Innungszwanges wird in den
meisten Fällen kein Zeugnis über die Beendigung
der Lehre erteilt.

Das Handwerker macht hier von Wunsch
eine Ausnahme.

Allerdings würde eine gesetzliche Bestimmung
über Einführung solcher Zeugnisse durchführbar
und nützlich sein, ja es ist sogar nothwendig, daß
eine solche Einrichtung getroffen wird.

Hat ein Lehrling etwas Nützliches gelernt und
erhält ein gutes Zeugnis nach bestandener Prü-
fung, so findet er leicht ein gutes Unterkommen;
aber auch der Eifer und die Ehrliche werden durch
ein solches Zeugnis angefeuert, und das einzige
Mittel, tüchtige Gesellen zu erhalten, ist Prüfung
der Lehrlinge bei Beendigung der Lehrzeit und
Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Leistungen.
Warum soll eine solche Prüfung beim Handwerk
etwas Abnormes sein, da doch andere Berufsarten
ohne Prüfung gar nicht gedacht werden können?

Frage 11.

Wird der eigenmächtige Austritt der Lehrlinge aus
ihrem Lehrverhältnisse vorgzugsweise am Anfange oder
in dem späteren Theile der Lehrzeit wahrgenommen?

Antwort.

Zum größten Theile kommt ein derartiger
Austritt in der letzten Zeit der Lehre, selten vom
Anfange an, vor, und zwar aus dem einfachen
Grunde, weil junge Leute, die ein paar Jahre bei
einem Meister etwas Nützliches gelernt haben,
nur zu leicht bei Andern Ausnahme und Lohn
finden — ja es kommt wohl vor, daß sich Ge-
werbetreibende nicht scheuen, in öffentlichen Blättern

bekannt zu machen, daß man junge Leute suche,
die schon bei einem Meister ein oder zwei Jahre
gelernt haben — ein tadelloser Werthe Verfahren,
das geradezu zum Treubruch auffordert.

Frage 12.

Welche Mittel empfehlen sich dem entgegen zu tre-
ten? insbesondere:

a. Ist es möglich und rätzlich, den Wiedereintritt in
das ausgeübte Lehrverhältnis zu erzwingen?
b. Empfiehlt es sich, dem Arbeiter Anspruch auf
eine Entschädigung zu gewähren? und zwar demjenigen
gegenüber, welcher Namens des Lehrlings den Lehrver-
trag abgeschlossen hat? demjenigen gegenüber, welcher
von dem Verbalten des Lehrlings unterrichtet, ihn in
Arbeit nimmt oder darin behält?
c. Läßt sich eine solche Entschädigung unter Veräch-
tigung der Zeit, für welche der Lehrling noch gebun-
den war, auf bestimmte Sätze feststellen?

Antwort.

Zu a.:
es kommt ganz darauf an, aus welchem Grunde
der Austritt erfolgt ist. In einzelnen Fällen
wird ein derartiger Zwang ganz gut sein, doch
muß die Entscheidung jedes einzelnen Falles dem
Schiedsgerichte anheim gegeben werden.

Zu b.:
um solchen Ungehörlichkeiten entgegen zu treten,
ist es nothwendig, daß in dem Lehrvertrage eine
Conventionalstrafe oder Entschädigung bedungen
wird, welche derjenige zu zahlen hat, welcher den
Lehrvertrag mit dem Arbeitgeber für den Lehr-
ling abgeschlossen hat.

Derjenige aber, welcher wesentlich einen aus
der Lehre entlaufenen Lehrling in sein Geschäft
aufnimmt, muß nothwendigerweise in Strafe ge-
zogen werden und zu Schadenersatz verpflichtet
sein, worüber in jedem einzelnen Falle das
Schiedsgericht zu entscheiden hat.

Nur auf solche Weise lassen sich die Fälle bö-
slicher Auflösung des Lehrverhältnisses und ab-
sichtlicher Verletzung wohlverworbener Rechte des
Lehrmeisters verringern.

c. Feste Sätze für diese Entschädigung bei
Strafe lassen sich nicht aufstellen, da die Höhe
selbst zu verschiedenartig sein können; es dürfte
vielmehr Sache des Schiedsgerichtes sein, die
Höhe des Satzes in jedem einzelnen Falle aus-
zuwerfen.

Frage 13.

Wird überhaupt zwischen Lehrlingen und Gesellen
eine feste Grenze noch gezogen, oder bestimmen sich
Stellung, Beschäftigung und Übung dieser Arbeit-
nehmer wesentlich nach der thatsächlichen Leistungs-
fähigkeit der Einzelnen?

Antwort.

Eine solche Grenze wird gezogen und muß
selbstverständlich gezogen werden, so lange es Hand-
werke und Handwerker im eigentlichen Sinne des
Wortes geben wird, und nicht Handwerker, Ge-
sellen und Lehrlinge in die allgemeine Classe der
Fabrikarbeiter zusammenschließen sollen. Der Lehr-
ling ist eben ein Lernender, er soll sich erst und
zwar durch die Lehre und während der Lehrzeit
die Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, welche
ein wirklicher Geselle besitzen soll und sich in der-
selben Vorkurs erworben hat. Hierzu gehört
eine Jahre lange, anhaltende und mit Eifer be-
triebene und von des erfahrenen Meister Hand
geleitete Thätigkeit, die durchaus nicht verwechselt
werden darf mit der bloßen Einschaltung eines
Fabrikarbeiters. Von der richtigen Würdigung
gerade dieses wesentlichen Unterschiedes hängt das
Wohl und Wehe des Handwerkerstandes selbst ab.

Frage 14.

Bedürfen im letzteren Falle die jüngeren Altersklassen
einer Besondere nach den vorher angegebenen Richtungen
und hat auch im ersten Falle einzelne oder alle der
etwa für nothwendig erachteten Anordnungen auf gewisse
Altersklassen der Lehrlinge zu beschränken?

Antwort.

Zu einer solchen Fürsorge liegt keine Veran-
lassung vor, wie denn überhaupt bemerkt werden
muß, daß die Vorsehung, welche Manche von der
Stellung eines Lehrlings haben, insofern eine ganz
irrtige ist, als man die Lehrzeit mit einer Art
Ruheperiode zu vergleichen scheint. Es sind
dies Anschauungen, die wohl zum Theil auf über-
triebenen Mittheilungen solcher Leute beruhen, die
überhaupt keiner ernstlichen Thätigkeit fähig sind und
die Verpflichtung zur regelmäßigen und vernünftigen
Arbeit für einen grausamen Zwang halten.

Die Gesellen und Lehrlinge stehen sich nicht als
Gegner gegenüber, wenn sie auch natur- und sach-
gemäß von einander getrennt sind. Es ist natür-
lich, daß der Jüngere manche Verrichtungen leisten
muß, die dem Älteren nicht mehr zukommen;
allein das sind dieselben Verrichtungen, welche der
Ältere ebenfalls leisten mußte, als er noch jünger
war und die ihn nicht nur nicht behindert haben,
sondern ihn tüchtiger zu werden, sondern zu seiner
Tüchtigkeit mit beigetragen haben, eben weil ein
tüchtiger, selbstständiger, auf seinem Gebiete all-
seitig bewandter Geselle Alles durchgemacht
haben muß, was in seinem Handwerke vorkommen
kann.